

Vereinssatzung

Satzung des TPU Paintball e.V.

Tag der Errichtung dieser Satzung: 01.06.2016

§ 1 Name, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen
 TPU Paintball
 Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
 "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."
- 1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins ist in 14979 Großbeeren bei Berlin

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Paintball-Sports, der körperlichen Ertüchtigung und der hiermit im Zusammenhang stehenden Interessen.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.
- 2.3. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
- 4.2. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts- bzw. linksradikalen politischen oder radikal religiösen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.
- 4.3. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
- 4.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 4.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4.6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 4.7. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

- 5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor Ende des Jahres zulässig.
- 5.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe § 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

6.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nichtbezahlte Jahresbeiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.
- 7.2. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.3. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.
- 7.5. Nach der Schuldhafter Streichung der Mitgliedschaft durch nicht Zahlung der Jahresgebühren, sind alle Vergünstigungen und Vereinszahlungen zurückzuzahlen sowie das Vereinsmaterial zurückzugeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 8.2. Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.3. Der Mitgliedsbeitrag ist pro Kalenderjahr (1.1.- 31.12.), per Überweisung oder in Bar im Voraus zu bezahlen und voll zu entrichten.
- 8.4. Der Mitgliedsbeitrag ist der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. Der Vorstand (§ 10 und 11 der Satzung)
- 2. Die Mitgliederversammlung (§ 12 bis 16 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

- 10.1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jede dieser Personen kann das Amt des Kassierers übernehmen.
- 10.2. Der Verein kann durch ein Mitglied des Vorstands vollständig vertreten werden.
- 10.3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands, im Amt.
- 10.4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 10.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 10.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

11.1. Der Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites von mehr als 1000,- EUR (i. W. eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

12.1. die Mitgliederversammlung ist zu berufena) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- d) wenn dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
- 12.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 13 Form der Berufung

- 13.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- 13.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 13.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

- 14.1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- 14.2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 14.4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.
- 14.5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§15 Beschlussfassung

- 15.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 15.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 15.3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 15.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 15.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich
- 15.6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Neinstimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 16.1. Über die, in der Versammlung gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 16.2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- 16.3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- 17.2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

§ 18 Inkrafttreten

18.1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.06.2016 in Berlin beschlossen worden.

| lierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: |
|---|
| • |
| · |
| |
| · |
| • |
| · |
| • |
| Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens siehen Mitgliedern) |

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)



Vereinsgebühren und Zuschüsse

Aufnahme Gebühren:

- 45 € einmalig
 - o Zahlung direkt nach Aufnahme
 - Für 2 Patches, 1 Team T-Shirt in der jeweiligen Größe, 5 Namensbänder und einer Team ID-Karte

Mitgliedbeiträge:

Aktive Gründungsmitglieder:

- 80 € Jährlich nur für Gründungsmitglieder
 - o Teamrabatte bei den Supportern
 - o Bezuschussung von Käufen für Teamkleidung
 - o Bezuschussung von Eventteilnahmen
 - o Übernahme von Platzgebühren für Camping

Aktive Mitglieder:

- 120 € Jährlich
 - o Teamrabatte bei den Supportern
 - o Bezuschussung von Käufen für Teamkleidung
 - o Bezuschussung von Eventteilnahmen
 - Übernahme von Platzgebühren für Camping

passive Mitglieder (für Supporter):

• 50 € Jährlich



Mitgliedschaftsordnung

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu der Zahlung der Mitgliedbeiträge. Die Zahlung kann entweder per Überweisung oder in Bar erfolgen. Die Zahlung der Mitgliedbeiträge muss bis 31. Januar erfolgen. Sollte ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres Beitreten wird der Mitgliedbeitrag 2 Wochen nach Eintritt fällig und muss Anteilig für das Restliche Kalender Jahr gezahlt werden.

Nach der Aufnahme Zahlt das Teammitglied einmalig 45 €. Nach Aufnahme bekommt das Mitglied, für die Dauer der Mitgliedschaft, 2 Patches, 1 Team T-Shirt (in seiner Größe), Team ID-Karte und 5 Namensbänder.

Teampreise und Gewinne die kein Gewinn oder Bereicherung für das Team oder einer einzelnen Person aus dem Team sind, werden für die Teamkasse versteigert.

Das Geld kommt dem gesamten Team zugute. Bezuschussung von Käufen für Teamkleidung und Eventteilnahmen sowie die Übernahme von Platzgebühren für Camping.

Sonstige Anschaffungen entscheidet nicht ein einzelner, sondern es wird per Mehrheitsentscheidung abgestimmt. Enthaltungen werden für die Sache gewährtet.

Jedes Mitglied verpflichtet sich an der Teilnahme von 1 Big Game im Jahr sowie 2 Trainings im Vorfeld, diese finden sonntags 1 x 6 Wochen und 1 x 2 Wochen vor dem Big Game statt.

Angedachte Big Games:

- SBG Scenario Big Game Polen
- EBG Euro Big Game Deutschland
- BTS Borne to Strike Polen
- Weitere Events können folgen

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Probezeit von 2 Jahren und verpflichtet sich an der Teilnahme bei jedem Training. Eine verkürzte Probezeit ist möglich, bedarf einer Mehrheitsentscheidung durch die Mitglieder bei einer Mitgliederversammlung!



Beitragsordnung

Beitragsordnung laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 08.06.2016.

§1

1.1 Über Höhe der Beiträge und der Umlagen entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§2 (Aktive Mitglieder)

- 2.1. Die Aufnahmegebühr für die Vereinsmitgliedschaft ist einmalig zu zahlena) pro aktivem Mitglied 45,-€
- 2.2 Die Mitgliedsbeiträge betragen ganzjährlich:
 - a) für Gründungsmitglieder 80,-€
 - b) für folgende Mitglieder 120,-€
- 2.3. Der Beitrag ist Jährlich, immer bis zum 31. Januar zu entrichten und erstreckt sich auf die Dauer der Vereinsmitgliedschaft.
- 2.4 Bei Neueintritt im laufenden Jahr ist die Aufnahmegebühr in höhe von 45 € sofort in Bar und der Mitgliedsbeitrag Anteilig (Jahresbeitrag / 12 Monate x die restlichen Monate inkl. dem angefangenen), innerhalb von 2 Wochen nach Eintrittsdatum, per Überweisung oder in Bar zu Zahlen.



Beitragsordnung

§3 (Passive Mitglieder)

- 3.1. Die Mitgliedsbeiträge betragen ganzjährlich:
 - a) Je Mitglied 50, -€
 - b) Der Beitrag passiver Mitglieder wird jährlich durch einen Lastschrifteinzug abgebucht.

§4 (Fördermittel)

- 4.1. Sollte ein Mitglied einen Sponsor/Spende von mindestens 500 Euro anwerben, dann bekommt das jeweilige Mitglied 10% der Summe bis auf den jeweiligen Jahresbeitrag angerechnet, für die anfallende Laufzeit. Das Guthaben wird nicht in bar ausgezahlt! Das Guthaben wird erst angerechnet, wenn die Sponsorensumme dem Vereinskonto gutgeschrieben wurde.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich einen Sponsor/Spender zu suchen, welcher den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt, solange gewährleistet wird, dass der Betrag fristgemäß überwiesen wird.

§5

5.1. Sollte ein Mitglied mit 1 Jahresbeitrag säumig sein, so wird der Verein entsprechende Rechtsmittel einsetzen.

§6

6.1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird jährlich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung neu verhandelt!





Angaben zum Mitglied: (Pro Mitglied ein Formular)

| Name | : «Name» |
|-------------------|-------------------|
| Vorname | : «Vorname» |
| Straße, Hausnumme | r : «StraßeHnr» |
| PLZ Wohnort | : «PLZOrt» |
| Geburtsdatum | : «Geburtstag» |
| Telefon-Nr. | : «Telefonnummer» |
| Email | : «email» |
| Geschlecht: | : «Geschlecht» |
| Jahresbeitrag: | : «Beitrag» € |

Hinweise:

Durch seine/ihre Unterschrift erklärt der Antragsteller seinen Beitritt und verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung, Mitglieds und Beitragsordnung, insbesondere zur pünktlichen Bezahlung des Vereinsbeitrages und Unterstützung der Vereinsziele. Die Satzung und weitere Informationen finden Sie im Internet unter: http://www.tacticalpainunit.de/ Ein Nichtbezahlen des Beitrages hat nach 2 erfolglosen Mahnung den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Änderungen bezüglich der Adress- oder Kontodaten sind unverzüglich dem Verein mit zu teilen.

Beginn der Mitgliedschaft / Beitragsberechnung:

Als Eintrittsdatum gilt das Datum der Unterschrift. Die Beitragsberechnung beginnt ab dem Eintrittsdatum.

Austritt / Kündigung:

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung per Brief oder E- Mail gegenüber dem Vorstand mit einer 3-Monatigen Frist zu Jahresende erfolgen.

Zahlungstermin - Wiederkehrende Zahlungen:

Jährlicher Zahlungstermin: 31. Januar

Bei Neueintritt im laufenden Jahr ist die Aufnahmegebühr in höhe von «Aufnahmegebühr» € sofort in Bar und der Mitgliedsbeitrag Anteilig («Beitrag» € / 12 Monate x die restlichen Monate inkl. dem angefangenen), innerhalb von 2 Wochen nach Eintrittsdatum, per Überweisung zu Zahlen.

Datenspeicherung:

Das Mitglied und der Zahlungspflichtige sind damit einverstanden, dass ihre Daten für Vereinszwecke per EDV gespeichert werden. Der Verein wird die Daten ausschließlich im Rahmen der Vereinsverwaltung verwenden und nicht an Dritte weitergeben.

Bankverbindung: Wirecard Bank DE23 5123 0800 2628 1668 03 WIREDEMMXXX

Überweisungszweck: Jahresbeitrag-«Vorname»-«Name»

Ansprechpartner:

- 1. Vorsitzender: Marc Mirschel, Bahnhofstraße 38, 14979 Großbeeren 2. Vorsitzender: Volker Mauersberger, Plathweg 10, 13595 Berlin
- **Unterschrift Mitgliedsantrag:**

| Datum: «Datum_Aufnahme» | Unterschrift: | |
|-------------------------|---------------|--|